

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 29, Nr. 1, Frankfurt (Oder), 15. Januar 2018

### INHALTSVERZEICHNIS:

#### Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Stadt Frankfurt (Oder) zu den zugelassenen Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters am 04. März 2018 **S. 2**
2. Wahlbekanntmachung für die Wahl des Oberbürgermeisters am 04. März 2018 und einer möglichen Stichwahl am 18. März 2018 **S. 2**
3. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters am 04. März 2018 und einer möglichen Stichwahl am 18. März 2018 **S. 5**
4. Preisblatt für die Wasser- und Abwasserentgelte der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2018 **S. 6**
5. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2018 **S. 9**
6. Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree **S. 9**
7. Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree **S. 11**
8. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Sitzung am 14.12.2017 **S. 13**
9. Bekanntmachung über Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von September 2017 bis Dezember 2017 **S. 14**
10. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans BP-51-002 „Wohnanlage westlicher Weinbergweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch\*; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch\* **S. 15**

#### Ende des Amtlichen Teils

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print  
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

**AMTLICHER TEIL**

**Bekanntmachung**

**des Kreiswahlleiters für die Stadt Frankfurt (Oder)  
zu den zugelassenen Wahlvorschlägen für die Wahl  
des Oberbürgermeisters am 04. März 2018**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Januar 2018 für die Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) am 04. März 2018 gemäß § 37 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl. I/17, S.1) folgende Wahlvorschläge zugelassen.

Zugelassene Wahlvorschläge in der gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge auf dem Stimmzettel:

Wahlvorschlag Lfd. Nr.	Name des Wahlvorschlagträgers Vorname und Familienname des Bewerbers Geburtsjahr Beruf oder Tätigkeit Anschrift	Kurzbezeichnung
1	<b>Listenvereinigung – Frankfurt geht besser</b> Wilke, René 1984 Landtagsabgeordneter Lindenstraße 27 15230 Frankfurt (Oder)	<b>Frankfurt geht besser</b>
2	<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b> Derling, Markus Andreas 1964 Beigeordneter Albert-Fellert-Straße 37 15234 Frankfurt (Oder)	<b>CDU</b>
3	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b> Ullrich, Jens-Marcel 1967 Beigeordneter Baumschulenweg 25A 15236 Frankfurt (Oder)	<b>SPD</b>
4	<b>Alternative für Deutschland</b> Möller, Wilko 1966 Polizeibeamter Paul-Trautmann-Straße 4 15234 Frankfurt (Oder)	<b>AfD</b>
5	<b>Einzelwahlvorschlag Wilke</b> Dr. Wilke, Martin Georg Richard 1957 Oberbürgermeister Berliner Str. 21 B 15234 Frankfurt (Oder)	

Frankfurt (Oder), 04.01.2018

Beckmann  
Kreiswahlleiter

**Wahlbekanntmachung**

**Wahlbekanntmachung für die Wahl des Oberbürgermeisters  
am 04. März 2018 und einer möglichen Stichwahl  
am 18. März 2018**

**Am 04. März 2018 findet die Wahl des Oberbürgermeisters in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) statt. Eine mögliche Stichwahl ist am 18. März 2018. Die Wahl dauert jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Stadt Frankfurt (Oder) ist in 54 allgemeine Wahlbezirke und 5 Briefwahlvorstände eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 30. Januar 2018 bis 11. Februar 2018 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus und im Stadthaus zusammen. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl nicht abzugeben.

**Für eine mögliche Stichwahl behalten die Wahlbenachrichtigungskarten ihre Gültigkeit.**

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Stadt Frankfurt (Oder)

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 04. Januar 2018 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal wird ein Muster des Stimmzettels ausgehangen. Jeder Wähler hat für die Oberbürgermeisterwahl eine Stimme. Jeder Wähler muss bei der Wahl zum Oberbürgermeister den Bewerber, den er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Der Stimmzettel ist vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes zu kennzeichnen und in der Weise zu falten, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag) beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus bis zum 04. März 2018, 18:00 Uhr, abgegeben werden. Im Stadthaus kann der Wahlbrief nur bis zum 02. März 2018, 18:00 Uhr, abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

- Sie legt den verschlossenen blauen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den roten Wahlbriefumschlag.
- Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe

entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag den Briefwahlvorständen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frankfurt (Oder), 02.01.2018

Martina Löhrius  
Leiterin Wahlbüro

Stadt Frankfurt (Oder)  
Amt für Öffentliche Ordnung  
- Wahlbüro -  
Goepelstr. 38  
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 552 3270

Fax: 0335 552 3279

E-Mail: [wahlbuero@frankfurt-oder.de](mailto:wahlbuero@frankfurt-oder.de)  
[martina.loehrius@frankfurt-oder.de](mailto:martina.loehrius@frankfurt-oder.de)

**Wahllokale der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) für die Wahl des Oberbürgermeisters 2018**

Nr.	Wahllokal	PLZ Stadt	Straße	barrierefrei
0001	Bolfrashaus - Hansesaal	15230 Frankfurt (Oder)	Große Oderstr. 29	ja (Fahrstuhl)
0002	Kita - Hilde Coppi	15230 Frankfurt (Oder)	Rosengasse 1	ja
0003	Gymnasium I - Karl Liebknecht - Haus 1	15230 Frankfurt (Oder)	Wieckestr. 1 B	nein
0004	Gymnasium I - Karl Liebknecht - Haus 1	15230 Frankfurt (Oder)	Wieckestr. 1 B	nein
0005	Kleistforum	15230 Frankfurt (Oder)	Platz der Einheit 1	ja
0006	Mikado	15230 Frankfurt (Oder)	F.-Mehring-Str. 20	ja
0007	Schulgebäude Beckmannstr.	15230 Frankfurt (Oder)	Beckmannstr. 6	nein
0055	Schulgebäude Beckmannstr.	15230 Frankfurt (Oder)	Beckmannstr. 6	nein
0008	Gymnasium I - Otto Brenner - Haus	15230 Frankfurt (Oder)	R.-Luxemburg-Str. 39	nein
0009	Euro - Kita	15230 Frankfurt (Oder)	Schulstr. 5	nein
0010	Grundschule - Mitte	15230 Frankfurt (Oder)	Gubener Str. 13 A	nein
0011	Grundschule - Mitte	15230 Frankfurt (Oder)	Gubener Str. 13 A	nein
0012	FWA Verwaltungsgebäude	15230 Frankfurt (Oder)	Buschmühlenweg 171	ja
0013	Gaststätte Seeterasse - Gündendorf	15236 Frankfurt (Oder)	Seestr. 24	nein
0014	Feuerwehrgerätehaus Lossow	15236 Frankfurt (Oder)	Lindenstr. 25 A	ja
0015	Oberschule Heinrich von Kleist	15232 Frankfurt (Oder)	Leipziger Platz 5	nein
0016	Oberschule Ullrich von Hutten	15232 Frankfurt (Oder)	Große Müllroser Str. 16	ja
0017	Hansa-Schule	15232 Frankfurt (Oder)	Spartakusring 21 A	ja
0018	Sporthalle Wachsmannstraße	15232 Frankfurt (Oder)	Konrad-Wachsmann-Str. 40	ja
0019	Cafe-Seniorenhaus Jungclausenweg	15232 Frankfurt (Oder)	Jungclausenweg 5	ja
0020	Kita - Spatzenhaus	15232 Frankfurt (Oder)	Martin-Opitz-Str. 6	ja
0022	Lessingschule	15232 Frankfurt (Oder)	Sabinusstr. 1	ja
0023	Friedensschule	15232 Frankfurt (Oder)	Leipziger Str. 165	nein
0024	Konrad-Wachsmann Oberstufenzentrum	15234 Frankfurt (Oder)	Potsdamer Str. 4	ja
0025	Freie Waldorfschule	15236 Frankfurt (Oder)	Weinbergweg 30	nein
0026	Kita - Märchenland	15236 Frankfurt (Oder)	Stakerweg 26	nein
0027	Grundschule - Astrid Lindgren	15236 Frankfurt (Oder)	A.-Leonow-Str. 4	ja
0028	Grundschule - Astrid Lindgren	15236 Frankfurt (Oder)	A.-Leonow-Str. 4	ja
0029	AWO Seniorenheim	15236 Frankfurt (Oder)	K.-Ziolkowski-Allee 49	ja
0030	Hauptzollamt	15236 Frankfurt (Oder)	Kopernikusstr. 25	ja
0031	Evangelische Grundschule	15230 Frankfurt (Oder)	Luisenstr. 25 D	nein
0032	Kita - Kinderland am Park	15230 Frankfurt (Oder)	Humboldtstr. 10A	nein

Nr.	Wahllokal	PLZ Stadt	Straße	barrierefrei
0033	Fortbildungsakademie	15234 Frankfurt (Oder)	Fürstenwalder Str. 46	nein
0034	Gauß - Gymnasium	15234 Frankfurt (Oder)	Fr.-Ebert-Str. 52	nein
0035	Grundschule-Erich Kästner	15234 Frankfurt (Oder)	A.-Bebel-Str. 21	nein
0036	Messegelände	15234 Frankfurt (Oder)	Messering 3	ja
0037	Gauß - Gymnasium	15234 Frankfurt (Oder)	Fr.-Ebert-Str. 52	nein
0038	Grundschule - Erich Kästner	15234 Frankfurt (Oder)	A.-Bebel-Str. 21	nein
0039	Grundschule - Lenné Schule	15234 Frankfurt (Oder)	Richtstr. 13	ja
0040	Caritas Seniorenzentrum - Albert Hirsch	15234 Frankfurt (Oder)	Prager Str. 18 A	ja
0041	Stadthaus - Haus 4 - KFZ-Zulassung	15234 Frankfurt (Oder)	Goepelstr. 38	ja
0042	Stadthaus - Haus 1 - Hauptgebäude	15234 Frankfurt (Oder)	Goepelstr. 38	ja
0043	Kita - Hans und Hanka	15230 Frankfurt (Oder)	Bergstr. 174	nein
0044	Sportschule	15234 Frankfurt (Oder)	Kieler Str. 10	ja
0045	Grundschule - Am Botanischen Garten	15230 Frankfurt (Oder)	Bergstr. 122	nein
0046	Heilandskapelle	15234 Frankfurt (Oder)	Eichenweg 41	nein
0047	Büro Ortsbeirat - Kliestow	15234 Frankfurt (Oder)	Winkelweg 13	nein
0048	Grundschule - Am Mühlenfließ - Booßen	15234 Frankfurt (Oder)	Berliner Str. 43	ja
0049	Landesbehördenzentrum - Cafeteria	15236 Frankfurt (Oder)	Müllroser Chaussee 50	ja
0050	Feldsteinhaus - Markendorf	15236 Frankfurt (Oder)	Hasenwinkel 4	nein
0051	Freiwillige Feuerwehr - Hohenwalde	15236 Frankfurt (Oder)	Dorfstr. 49 A	ja
0052	Freiwillige Feuerwehr - Lichtenberg	15234 Frankfurt (Oder)	Südstr. 11 A	ja
0053	Freiwillige Feuerwehr - Rosengarten	15234 Frankfurt (Oder)	Hauptstr. 31	nein
0054	Siedlertreff - Markendorf-Siedlung	15236 Frankfurt (Oder)	Lehmweg 17	nein
Nr.	Briefwahlbezirke	PLZ Stadt	Straße	barrierefrei
9001	Frankfurt (Oder), Briefwahl 9055 - Rathaus	15230 Frankfurt (Oder)	Marktplatz 1	ja
9002	Frankfurt (Oder), Briefwahl 9056 - Rathaus	15230 Frankfurt (Oder)	Marktplatz 1	ja
9003	Frankfurt (Oder), Briefwahl 9057 - Rathaus	15230 Frankfurt (Oder)	Marktplatz 1	ja
9004	Frankfurt (Oder), Briefwahl 9058 - Stadthaus	15234 Frankfurt (Oder)	Goepelstr. 38	ja
9005	Frankfurt (Oder), Briefwahl 9059 - Stadthaus	15234 Frankfurt (Oder)	Goepelstr. 38	ja

**Bekanntmachung****der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters am 04. März 2018 und einer möglichen Stichwahl am 18. März 2018**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Wahl des Oberbürgermeisters für die 54 Wahlbezirke der Stadt Frankfurt (Oder) wird in der Zeit vom 05. Februar 2018 bis 09. Februar 2018,

montags	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
freitags	09:00 – 12:00 Uhr

im **Raum 3.107 des Stadthauses**, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 15. Tag vor der Wahl während der oben genannten Auslegungsfristen, **spätestens am 16. Februar 2018** beim Wahlbüro Frankfurt (Oder) in der o.g. Zeit im Raum 3.113 des Stadthauses, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), **Einspruch** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einlegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis für die Oberbürgermeisterwahl am 04. März 2018 eingetragen sind, erhalten **spätestens zum 11. Februar 2018 eine Wahlbenachrichtigungskarte**. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Stadt Frankfurt (Oder)
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein erhält** auf Antrag
- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 versäumt hat.
    - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ab den 05. Februar 2018 bis zum 02. März 2018 zu den unter Punkt 1 genannten Sprechzeiten im Stadthaus, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Ab den 12. Februar 2018 ist die Beantragung von Wahlscheine auch im Rathaus, Zimmer 330 zu den unter Punkt 1 genannten Sprechzeiten möglich. Am 02. März 2018 kann die Beantragung von Wahlscheinen bis 18.00 Uhr erfolgen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (04.03.2018 – Hauptwahl; 18.03.2018 – Stichwahl), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (03.03.2018), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (04. März 2018), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen in Form von
- einen amtlichen Stimmzettel zur Wahl des Oberbürgermeisters,
  - einen amtlichen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Wahlbüro auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

**Da nicht alle Wahllokale über behindertengerechte Zugänge verfügen, wird behinderten Wahlberechtigten empfohlen, den Wahlscheinantrag zu nutzen und von der Briefwahl Gebrauch zu machen. Der Ort eines behindertengerechten Wahllokales wird mit der Veröffentlichung aller Wahllokale bekannt gegeben.**

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro Frankfurt (Oder) absenden, dass der **Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (04. März 2018) bis 18.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlbüro im Stadthaus, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) oder im Rathaus abgegeben werden.

Der letzte Abgabetermin im **Rathaus ist am Wahltag, 18.00 Uhr**.

**Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl des Oberbürgermeisters einen Wahlschein nach § 23 erhalten hat, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.**

**Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese Stichwahl gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.**

Frankfurt (Oder), 02.01.2018

Martina Löhrius  
Leiterin Wahlbüro

Stadt Frankfurt (Oder)  
Amt für Öffentliche Ordnung  
- Wahlbüro -  
Goepelstr. 38  
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 552 3270

Fax: 0335 552 3279

**E-Mail: [wahlbuero@frankfurt-oder.de](mailto:wahlbuero@frankfurt-oder.de)**

[martina.loehrius@frankfurt-oder.de](mailto:martina.loehrius@frankfurt-oder.de)

**Preisblatt**

**für die Wasser- und Abwasserentgelte der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2018**

Zum 01.01.2018 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

**I HAUPTLEISTUNGEN**

**1. Wassertarif**

<b>1.1 Mengenergelt (netto)</b>	<b>1,56 EUR/m<sup>3</sup></b>
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,11 EUR/m <sup>3</sup> *
Mengenergelt (brutto)	1,67 EUR/m <sup>3</sup> *

**1.2 Grundpreis**

**1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung**

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE). Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich

abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d *

Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d *

**1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung**

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenn-durchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenndurchfluss bzw. nach MID	Q <sub>n</sub> (m <sup>3</sup> /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
	Q <sub>3</sub> (m <sup>3</sup> /h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße
Grundpreis zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *	(netto EUR/d)	0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
		0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis	(brutto EUR/d) *	0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97
Nenndurchfluss bzw. nach MID	Q <sub>n</sub> (m <sup>3</sup> /h)	40	50	60	100	150	250	250
	Q <sub>3</sub> (m <sup>3</sup> /h)	63	81	100	160	250	400	400
Grundpreis zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *	(netto EUR/d)	2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34	
		0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07	
Grundpreis	(brutto EUR/d) *	2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41	

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

(üblicher Hauswasserzähler ist Q<sub>n</sub> 2,5 bzw. Q<sub>3</sub> 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

\* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

**2. Abwassertarif**

Erläuterungen:

- zentrale Schmutzwasserentsorgung – bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung – bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

**2.1 Mengenentgelt Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral –**

(ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis 2,50 EUR/m<sup>3</sup>

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung – zentral/dezentral – ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

**2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral – (ohne KKA)**

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

**2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung**

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

**2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung**

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenndurchfluss	Q <sub>n</sub> (m <sup>3</sup> /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
bzw. nach MID	Q <sub>3</sub> (m <sup>3</sup> /h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (brutto EUR/d)		0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätserhaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

**2.3 Niederschlagswasserentsorgung**

Bruttoendpreis 1,06 EUR/m<sup>2</sup>

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

**2.4 Mengenentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA**

Bruttoendpreis  
 Stadt Frankfurt (Oder) 29,80 EUR/m<sup>3</sup>  
 Stadt Müllrose 29,80 EUR/m<sup>3</sup>  
 Kommunen Amt Odervorland 29,80 EUR/m<sup>3</sup>

**II NEBENLEISTUNGEN**

**1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung**

**1.1 Grundpauschale (netto) 1.183,18 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite ≤ DN 100 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 82,82 EUR  
 Grundpauschale (brutto) 1.266,00 EUR

**1.2 Einheitspreis (netto) 82,24 EUR/m**

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 für die Versorgungsleitung  
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 5,76 EUR/m  
 Einheitspreis (brutto) 88,00 EUR/m

**1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:**

• Grundwasserabsenkungen  
 Nettopreis 91,59 EUR/h  
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 6,41 EUR/h  
 Bruttopreis 98,00 EUR/h

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

**2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses**

**2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto) 2.530,00 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang

mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

**2.2 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto) 2.710,00 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

**2.3 Einheitspreis (brutto) 193,00 EUR/m**

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe ≤ 2,0 m Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

**2.4 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:**

- Einheitspreis für Erdarbeiten > 2,0 m Aushubtiefe im öffentlichen Bauraum einschließlich Verbau zum Bruttopreis von **95,00 EUR/m**
  - zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto) **639,00 EUR/Stck.**
  - Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von **109,00 EUR/h**
- Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

**3. Vermietung von Standrohren**

- 3.1 Zinslose Kaution**  
Bruttoendpreis **300,00 EUR**
- 3.2 Ausleihentgelt (netto)** 1,14 EUR/d  
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,08 EUR/d  
Ausleihentgelt (brutto) **1,22 EUR/d**

**3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch**

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung – siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I –.

- 4. Mahnung**  
2. Mahnung Bruttoendpreis **5,00 EUR**
- 5. Sperrandrohung** **12,00 EUR**

**6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser**  
Bruttoendpreis **49,00 EUR**

**7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser**  
Wiedereinschaltpreis (netto) 49,00 EUR  
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,43 EUR  
Wiedereinschaltpreis (brutto) **52,43 EUR**

**8. Auf- und Abbau eines Bauwasserzählers**

- 8.1 Zinslose Kaution**  
Bruttoendpreis  
• Bauwasserzähler ohne Verschluss **50,00 EUR**  
• Bauwasserzähler mit Verschluss **200,00 EUR**

**8.2 Grundpreis**  
Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.

• s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.

**8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch**

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

• s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

**8.4 Auf- und Abbau Bauwasserzähler (netto) Kostenersatz**  
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

**9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers**

- 9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto) 41,12 EUR**  
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 2,88 EUR  
Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) **44,00 EUR**  
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

- 9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto) 84,11 EUR**  
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 5,89 EUR  
Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) **90,00 EUR**  
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

**10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag**

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlerrgrenzen nicht überschritten werden.

**11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser**

- 11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto) 24,00 EUR**
- 11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto) 33,00 EUR**
- 11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto) 77,00 EUR**
- 11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto) 48,00 EUR**
- 11.5 Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto) 10,00 EUR**

**12. Vermietung Wasserwagen**

- Mietpreis (netto) 10,28 EUR/d  
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,72 EUR/d  
Mietpreis (brutto) **11,00 EUR/d**
- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
  - Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.

**13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) Kostenersatz**  
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

**14. Ablesung durch die FWA mbH**  
inkl. Fahrkostenpauschale (netto) 22,52 EUR  
gesetzl. USt von zzt. 7 % 1,58 EUR  
Ablesung durch die FWA mbH  
inkl. Fahrkostenpauschale (brutto) **24,10 EUR**

Frankfurt (Oder), 21.12.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Haushaltssatzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 04.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |           |
| ordentlichen Erträge auf                               | 620.200 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf                          | 667.600 € |
| außerordentlichen Erträge auf                          | 0 €       |
| außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 0 €       |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der   |           |
| Einzahlungen auf                                       | 625.200 € |
| Auszahlungen auf                                       | 672.600 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	615.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	662.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

**§ 2**

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.
- (2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bedürfen, wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.
- (3) Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
  - a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 25.000 € der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
  - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 5.000 € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten betragen.

Beeskow, den 04.12.2017

Schmidt  
Vorsitzender

Rump  
Leiter Reg. Planungsstelle

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Um telefonische Voranmeldung unter 03366/4 22 90 wird gebeten.

**Bekanntmachung**

**Jahresabschluss zum 31.12.2015  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

**Beschluss-Nr. 17/07/28**

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2015.

**Beschluss-Nr. 17/07/29**

Die Regionalversammlung beschließt, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2015 zu entlasten.

**Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.**

Beeskow, 04.12.2017

Gernot Schmidt  
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

**Anlage** – Bilanz zum 31.12.2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2015  
(siehe Seite 10)

Regionale Planungsgemeinschaft - in Euro -		Bilanz zum 31. 12. 2015	
		31. 12. 2015	31. 12. 2014
<b>AKTIVA</b>			
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>19.131,99</b>	<b>23.561,15</b>
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände		2.197,50	2.975,36
1.2. Sachanlagevermögen		16.934,49	20.585,79
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		0,00	0,00
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		0,00	0,00
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen		0,00	0,00
1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden		0,00	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		0,00	0,00
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen		0,00	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung		16.934,49	20.585,79
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		0,00	0,00
1.3. Finanzanlagevermögen		0,00	0,00
1.3.1. Rechte an Sondervermögen		0,00	0,00
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden		0,00	0,00
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen		0,00	0,00
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00	0,00
1.3.6. Ausleihungen		0,00	0,00
1.3.6.1. an Sondervermögen		0,00	0,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen		0,00	0,00
1.3.6.3. an Zweckverbände		0,00	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen		0,00	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen		0,00	0,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>		<b>124.499,93</b>	<b>120.085,26</b>
2.1. Vorräte		0,00	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung		0,00	0,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen		0,00	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte		0,00	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände aus öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		12.945,56	17.300,00
2.2.1. Beiträge		12.945,56	17.300,00
2.2.1.1. Beiträge		0,00	0,00
2.2.1.2. Beiträge		0,00	0,00
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge		0,00	0,00
2.2.1.4. Steuern		0,00	0,00
2.2.1.5. Transferleistungen		12.945,56	17.300,00
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		0,00	0,00
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		0,00	0,00
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen		0,00	0,00
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich		0,00	0,00
2.2.2.2. gegen Sondervermögen		0,00	0,00
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen		0,00	0,00
2.2.2.4. gegen Zweckverbände		0,00	0,00
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen		0,00	0,00
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen		0,00	0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände		0,00	0,00
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		111.554,37	102.785,26
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>40,62</b>	<b>310,83</b>
<b>BILANZSUMME AKTIVA</b>		<b>143.672,54</b>	<b>143.957,34</b>
<b>PASSIVA</b>			
<b>1. Eigenkapital</b>		<b>111.633,31</b>	<b>95.073,23</b>
1.1. Basis Reinvermögen		0,00	0,00
1.2. Rücklagen aus Überschüssen		111.633,31	95.073,23
1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		111.633,31	95.073,23
1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		0,00	0,00
1.3. Sonderrücklage		0,00	0,00
1.4. Fehlbetragsvortrag		0,00	0,00
1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis		0,00	0,00
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis		0,00	0,00
<b>2. Sonderposten</b>		<b>19.131,99</b>	<b>23.561,15</b>
2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand		19.131,99	23.561,15
2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen		0,00	0,00
2.3. Sonstige Sonderposten		0,00	0,00
<b>3. Rückstellungen</b>		<b>9.060,55</b>	<b>7.048,65</b>
3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		9.060,55	7.048,65
3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung		0,00	0,00
3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien		0,00	0,00
3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		0,00	0,00
3.5. sonstige Rückstellungen		0,00	0,00
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		<b>415,18</b>	<b>9.850,65</b>
4.1. Anleihen		0,00	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		0,00	0,00
4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten		0,00	0,00
4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	0,00
4.5. Erhaltene Anzahlungen		0,00	0,00
4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		415,18	9.850,65
4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	0,00
4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen		0,00	0,00
4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00	0,00
4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden		0,00	0,00
4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen		0,00	0,00
4.12. Sonstige Verbindlichkeiten		0,00	0,00
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>3.431,51</b>	<b>8.423,66</b>
<b>BILANZSUMME PASSIVA</b>		<b>143.672,54</b>	<b>143.957,34</b>

**Bekanntmachung**  
**Jahresabschluss zum 31.12.2016**  
**der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

**Beschluss-Nr. 17/07/30**

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2016.

**Beschluss-Nr. 17/07/31**

Die Regionalversammlung beschließt, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2016 zu entlasten.

**Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.**

Beeskow, 04.12.2017

Gernot Schmidt  
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

**Anlage** – Bilanz zum 31.12.2016 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2016  
(siehe Seite 12)

Anlage – Bilanz zum 31.12.2016 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2016 (siehe Seite 11)

Regionale Planungsgemeinschaft		Bilanz zum 31.12.2016		- in Euro -	
		31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015
<b>AKTIVA</b>					
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>13.820,80</b>	<b>19.131,99</b>	<b>116.023,72</b>	<b>111.633,31</b>
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände		1.419,64	2.197,50	0,00	0,00
1.2. Sachanlagevermögen		12.401,16	16.934,49	116.023,72	111.633,31
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		0,00	0,00	116.023,72	111.633,31
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen		0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen		0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung		12.401,16	16.934,49	0,00	0,00
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		0,00	0,00	0,00	0,00
1.3. Finanzanlagevermögen		0,00	0,00	13.820,80	19.131,99
1.3.1. Rechte an Sondervermögen		0,00	0,00	13.820,80	19.131,99
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden		0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen		0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6. Ausleihungen		0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.1. an Sondervermögen		0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen		0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.3. an Zweckverbände		0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen		0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen		0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>		<b>136.750,07</b>	<b>124.499,93</b>	<b>3.323,73</b>	<b>415,18</b>
2.1. Vorräte		0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung		0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen		0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte		0,00	0,00	0,00	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		6.520,43	12.945,56	0,00	0,00
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		6.520,43	12.945,56	0,00	0,00
2.2.1.1. Gebühren		0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.1.2. Beiträge		0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge		0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.1.4. Steuern		0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.1.5. Transferleistungen		6.520,43	12.945,56	0,00	0,00
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen		0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich		0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2.2. gegen Sondervermögen		0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen		0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2.4. gegen Zweckverbände		0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen		0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen		0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände		0,00	0,00	0,00	0,00
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00	0,00	0,00
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		130.229,64	111.584,37	0,00	0,00
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>0,00</b>	<b>40,62</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>BILANZSUMME AKTIVA</b>		<b>150.570,87</b>	<b>143.672,54</b>	<b>150.570,87</b>	<b>143.672,54</b>
<b>PASSIVA</b>					
<b>1. Eigenkapital</b>		<b>116.023,72</b>	<b>111.633,31</b>	<b>116.023,72</b>	<b>111.633,31</b>
1.1. Basis Reinvermögen		0,00	0,00	0,00	0,00
1.2. Rücklagen aus Überschüssen		116.023,72	111.633,31	116.023,72	111.633,31
1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		0,00	0,00	0,00	0,00
1.3. Sonderrücklage		0,00	0,00	0,00	0,00
1.4. Fehlbetragsvortrag		0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis		0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis		0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2. Sonderposten</b>		<b>13.820,80</b>	<b>19.131,99</b>	<b>13.820,80</b>	<b>19.131,99</b>
2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand		13.820,80	19.131,99	13.820,80	19.131,99
2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen		0,00	0,00	0,00	0,00
2.3. Sonstige Sonderposten		0,00	0,00	0,00	0,00
<b>3. Rückstellungen</b>		<b>12.696,12</b>	<b>9.060,55</b>	<b>12.696,12</b>	<b>9.060,55</b>
3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		12.696,12	9.060,55	12.696,12	9.060,55
3.2. Rückstellungen für unentgeltliche Instandhaltung		0,00	0,00	0,00	0,00
3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien		0,00	0,00	0,00	0,00
3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		0,00	0,00	0,00	0,00
3.5. sonstige Rückstellungen		0,00	0,00	0,00	0,00
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		<b>3.323,73</b>	<b>415,18</b>	<b>3.323,73</b>	<b>415,18</b>
4.1. Anleihen		0,00	0,00	0,00	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		0,00	0,00	0,00	0,00
4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten		0,00	0,00	0,00	0,00
4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	0,00	0,00	0,00
4.5. Erhaltene Anzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00
4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		3.323,73	415,18	3.323,73	415,18
4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	0,00	0,00	0,00
4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen		0,00	0,00	0,00	0,00
4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00	0,00	0,00	0,00
4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden		0,00	0,00	0,00	0,00
4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen		0,00	0,00	0,00	0,00
4.12. Sonstige Verbindlichkeiten		0,00	0,00	0,00	0,00
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>4.706,50</b>	<b>3.431,51</b>	<b>4.706,50</b>	<b>3.431,51</b>
<b>BILANZSUMME PASSIVA</b>		<b>150.570,87</b>	<b>143.672,54</b>	<b>150.570,87</b>	<b>143.672,54</b>

**Bekanntmachung**  
**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung**  
**aus ihrer Sitzung am 14.12.2017**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes der Fraktion CDU/BB im Werkausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss

**Herrn Heinz Adler**

anstelle von Renate Berthold ab 01.01.2018 als Mitglied in den Werkausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER).

**Abberufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales (BSGGS) Berufung von sachkundigen Einwohnern in den BSGGS**

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

**Frank Kreitner**

anstelle von Jan Augustyniak als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales berufen.

**Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2016 und die Ergebnisverwendung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) gemäß § 7 Nr. 4 EigV für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 in der von der ARITMA Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn i.H.v. 99.117,61 € ermittelt. Dieser Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 die Entlastung.

**1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2017 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)**

1. Änderung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2017 gemäß § 7 Nr. 3 EigV.

**Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)**

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2018 gemäß § 7 Nr. 3 EigV.

**Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)**

Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2018 gemäß § 7 Abs. 3 EigV.

**Bebauungsplan BP-51-002 „Wohnanlage westlicher Weinbergweg“ hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung im beschleunigten Verfahren nach §13a Baugesetzbuch**

1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden werden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung (Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan) in der zum Beschluss vorgelegten Satzung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürger und Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.
2. Der Bebauungsplan BP-51-002 „Wohnanlage westlicher Weinbergweg“ wird in der vorliegenden Fassung (Stand: 05.10.2017), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beschlossen.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan (Stand: 05.10.2017) wird gebilligt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan BP-51-002 „Wohnanlage westlicher Weinbergweg“ auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

*Hinweis: Das Original des Bebauungsplanes, die Stellungnahmen der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit liegen während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und können im Bauamt eingesehen werden.*

**Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 01.01.2018 bis 31.12.2018.**

**Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)**

**Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2018 und Betreiberentgelt der FWA mbH nach § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag ab 01.01.2018**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Betreiberentgelte ab 01.01.2018 auf der Grundlage von § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag entsprechend der Anlage 1 „Betreiberentgelte der FWA mbH im Geschäftsjahr 2018 (Festpreise) – Anlage zum Ver- und Entsorgungsvertrag“  
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Nachtrag zum Ver- und Entsorgungsvertrag zu unterzeichnen.
2. die Wasser- und Abwasserentgelte für die Stadt Frankfurt (Oder) ab dem 01.01.2018 entsprechend der Anlage 2 „Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2018“

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Prognose der Entgeltentwicklung 2019 bis 2022 zur Kenntnis.

**Rückerstattungsanspruch der TeGeCe auf nachträglich abgeführte Kapitalertragsteuer**

Der Rückerstattungsanspruch der Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH gegen die Stadt Frankfurt (Oder) auf die nachträglich abzuführende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag für die Jahre 2011 und 2012 in Höhe von 111.130,54 € wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der daraus resultierende Mehrbedarf in Höhe von 111.130,54 € wird als Aufwand im Haushaltsplan 2016 bereitgestellt und in 2017 zur Auszahlung gebracht.

**Vergleichsvereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der TeGeCe GmbH im Zusammenhang mit der Ausgliederung des KV-Terminal**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss einer Vergleichsvereinbarung zum Ausgliederungs- und Übertragungsvertrag über das KV-Terminal zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der TeGeCe GmbH gemäß der dieser Beschlussvorlage beigefügten Anlage zu.

**Finanzielle Mehrkosten zur Deckung zusätzlicher Bauleistungen für das Bauvorhaben Umbau/Sanierung der ehemaligen Bürgerschule zum Stadtarchiv**

Der Finanzierung des erheblichen Mehrbedarfes i. S. d. § 70 BbgKVerf im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 69 BbgKVerf zur Baumaßnahme „Umbau/Sanierung der ehemaligen Bürgerschule zum Stadtarchiv“ im Haushaltsjahr 2017 i.H.v. 682.000 € wird zugestimmt.

**Mehrbedarf i.S.d. § 70 BbgKVerf zur Veranschlagung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt „Sonstige Leistungen der Jugendhilfe“ im Haushaltsjahr 2017**

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Veranschlagung von überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 im Produkt Sonstige Leistungen der Jugendhilfe (363000) in Höhe von 1.478.700 €.

**Änderung des Kulturentwicklungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)**

Im Kulturentwicklungsplan, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.04.2016, wird der Abschnitt 7.3., Absatz 2) wie folgt geändert.

„2) Die seit dem 01.01.2015 vakante Stelle „Bibliotheksassistent“ wird unverzüglich nach Beschluss über den Haushalt 2016 wiederbesetzt. Während der Laufzeit des Kulturentwicklungsplanes sind 17,5 VZE besetzt zu halten. Das Angebot der Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen ist beizubehalten.“

**Berufung der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten**

Frau Stuchlick wird mit Wirkung vom 01. Januar 2018 als Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte abberufen.

Frau Isabell von Dechend wird mit Wirkung vom 01. Januar 2018 als Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten berufen.

**Veräußerung der Geschäftsanteile der Stadt Frankfurt (Oder) an der Aqua-Kommunal-Service GmbH**

**Besetzung der Stelle „Amtsleiter/in des Ordnungs- und Umweltamtes“**

Die Stelle „Amtsleiter/in des Ordnungs- und Umweltamtes“ im Dezernat II wird mit Wirkung vom 01.02.2018 mit

**Herrn Steffen Wenzek**

besetzt.

**Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:**

**Kleine Anfrage 17/KAF/1184 – Stellensituation im Kultureigenbetrieb**

Frankfurt (Oder), 21.12.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**über Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von September 2017 bis Dezember 2017**

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 04. September 2017

- **Betreibung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und geduldete Ausländer und wohnungslose Menschen sowie als Erstaufnahmeeinrichtung für Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Frankfurt (Oder) einschließlich Beratung und Betreuung der vorgenannten Personenkreise für den Zeitraum 1. Oktober 2017 bis 30. September 2020**  
→ Zustimmung zur Vergabeentscheidung
- **Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A zur Maßnahme „Beschaffung eines Großflächenmähers für das Sport- und Schulverwaltungsamt der Stadt Frankfurt (Oder)“ – Sportstättenpflege**  
→ Zustimmung zur Vergabeentscheidung
- **Offenes Verfahren nach VgV für die „Winterdienstleistungen auf Gehwegen und Treppen inklusive DSD-Standplätze sowie Gehwegreinigung in Frankfurt (Oder) für den Zeitraum vom 01.11.2017 bis 30.11.2018, mit der Möglichkeit der dreimaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr, längstens bis zum 30.11.2021, Los 1-Stadtteil Nord, Los 2-Stadtteil West, Los 3-Stadtteil Süd, Los 4-Stadtteil Beresinchen, Los 5-Stadtteil Neuberesinchen, Los 6-Ortsteile, Los 7-Stadtteil Zentrum“**  
→ Zustimmung zur Vergabeentscheidung
- **Offenes Verfahren nach VgV für die „Fahrbahn-Winterdienstleistung auf öffentlichen Straßen der Stadt Frankfurt (Oder) für den Zeitraum einer Saison vom 01.11.2017 bis zum 31.03.2018, mit der Möglichkeit der dreimaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr, längstens bis zum 31.12.2021“**  
→ Zustimmung zur Vergabeentscheidung

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 18 September 2017

- **Grundstücksveräußerung- Grund und Boden des Grundstückes Nicolaus-August-Otto-Straße im Gewerbegebiet Markendorf, Flur 133, Flurstücke 589, 747, 748 und 1795, tlw., in Gesamtgröße von ca. 11.200 m<sup>2</sup> sowie Einräumung eines Ankaufsrechtes für Grundstück der Flur 133, Flurstück 749, Nikolaus-August-Otto-Straße in Größe von 3.300 m<sup>2</sup>**
- **Grundstücksverkauf- Grund und Boden des Grundstückes Zum Oderarm in Frankfurt (Oder), Flur 41, Flurstücke 21/2, 131 und 134**
- **Grundstücksverkauf- Grund und Boden einschließlich Gebäude des Grundstückes Pillgramer Straße 10**

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 20. November 2017

- **Grundstücksverkauf an der Leipziger Straße: Gemarkung Frankfurt (Oder) – Flur 35, Flurstücke 2, 3, 4 und 9 – Teilflächen in einer Gesamtgröße von ca. 600,00 m<sup>2</sup>**
- **Grundstücksverkauf: Grund und Boden Rathenaustraße 63a Frankfurt (Oder) – Flur 88, Flurstück 69 tlw., Flur 89, Flurstück 19**
- **Vergabe eines Rettungswagens gemäß DIN EN 1789 für das Amt f. Brand-,Katastrophenschutz und Rettungswesen**  
→ Zustimmung zur Vergabeentscheidung
- **Vergabe von zwei Notarzteinsetzfahrzeugen gemäß DIN EN 75079 für das Amt f. Brand-,Katastrophenschutz und Rettungswesen der Stadt Frankfurt (Oder)**  
→ Zustimmung zur Vergabeentscheidung

Frankfurt (Oder), 21.12.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung****Bebauungsplan BP-51-002 „Wohnanlage westlicher Weinbergweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch\*; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch\***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.12.2017 den Bebauungsplan BP-51-002 „Wohnanlage westlicher Weinbergweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (Stand 05.10.2017) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Zuvor war über die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der beteiligten Behörden in der zum Beschluss vorgelegten Satzung entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Bürger und Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Satzungsgebiet befindet sich im Stadtteil Süd, Stadtgebiet Winzerviertel. Es umfasst die Freiflächen zwischen Weinbergweg im Osten, der Grünfläche südlich der Waldorfschule im Norden, der Straße Im Sande im Westen und dem Siedlerweg im Süden. Das Flurstück des Lebensmittelmarktes Weinbergweg grenzt im Südosten an das Plangebiet an. Folgende Flurstücke der Flur 81 sind Bestandteil des Geltungsbereichs: Flurstück 141, 142, 146 (teilweise), 206, 210 (teilweise) (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte, die flurstücksscharfe Abgrenzung ist der Satzung zu entnehmen).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

**Der Bebauungsplan BP-51-002 „Wohnanlage westlicher Weinbergweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, GVBl. I/2014 Nr. 32) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Der Bebauungsplan und die Begründung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt ([www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)) und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg zugänglich gemacht (§ 10 a Abs. 2 Baugesetzbuch).

\* Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634)

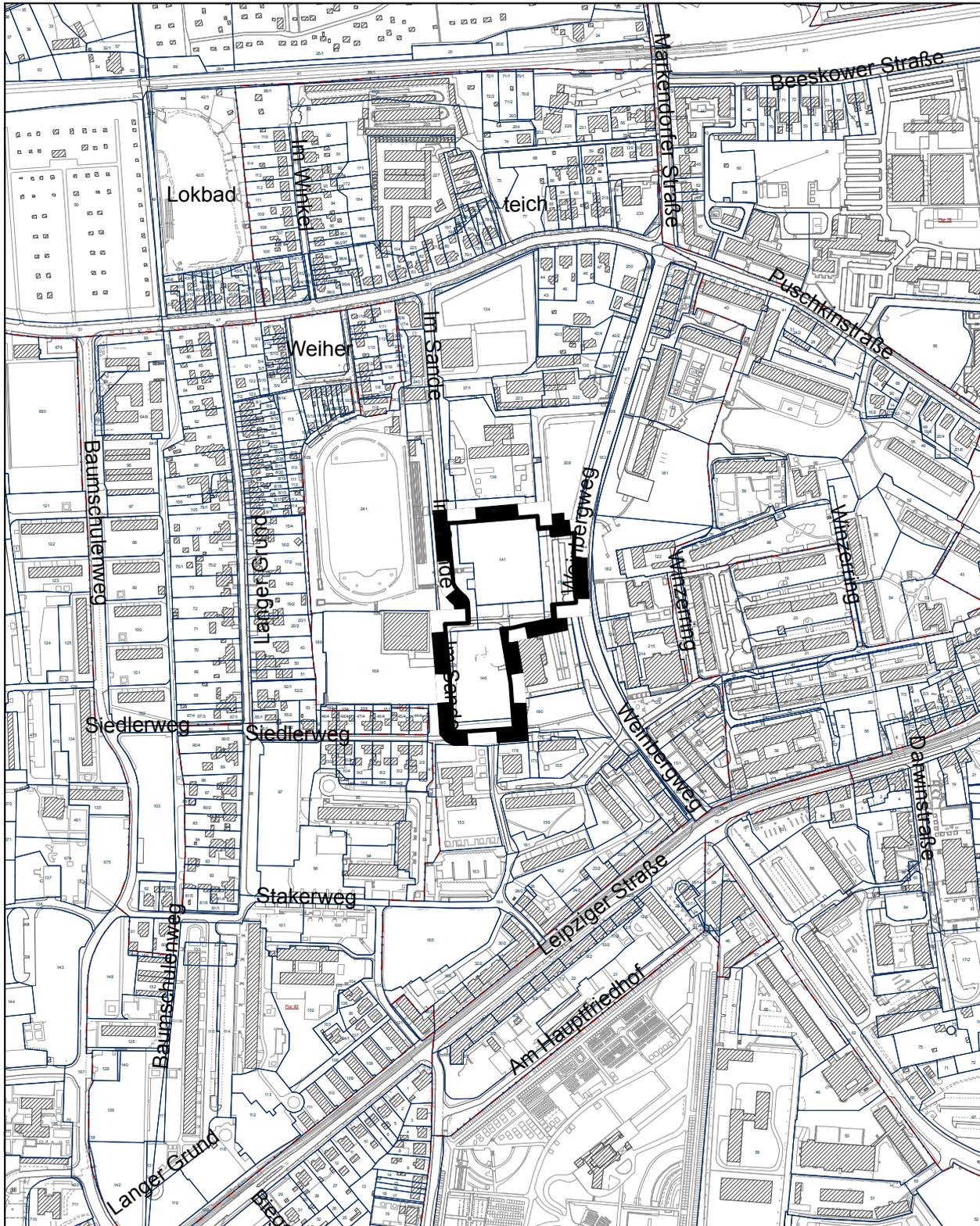
Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich  
(siehe Seite 16)

Frankfurt (Oder), 09.01.2018

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 15)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte  
BP-51-002 "Wohnanlage westlicher Weinbergweg"



Maßstab 1 : 5.000

Anlage 1

Stand: 23.03.2017

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)